



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**STRATEGIE ÖSTERREICHS
ZUR INTERNATIONALEN
KLIMAFINANZIERUNG
FÜR DIE JAHRE 2013-2020**

**STRATEGISCHER LEITFADEN
STAND 06. JUNI 2013**



IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmlfuw.gv.at

Lektorat: Franz Wittmann
Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.
Vom Ministerrat angenommen: Wien, 06. 06. 2013

Editorischer Hinweis: Die im Dokument verwendeten Organisationsbezeichnungen wurden für die im Internet veröffentlichte Version an die im August 2017 gültigen Bezeichnungen angepasst.
Weiters wurden einzelne Formulierungen des vorliegenden Textes hinsichtlich der funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit von IKT-Produkten und Dienstleistungen gemäß dem Europäischen Standard EN 301 549 angepasst.

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM.....	2
1 EINFÜHRUNG.....	4
2 INTERNATIONALER UND EUROPÄISCHER KONTEXT.....	6
2.1 INERNATIONALER KONTEXT.....	6
2.2 FELDER DER KLIMAFINANZIERUNG.....	8
2.3 EU KONTEXT.....	8
3 ZIELE UND AUFGABEN.....	10
4 PROZESS.....	13
4.1 ÖFFENTLICHE FINANZIERUNGSQUELLEN.....	14
4.2 PRIVATE FINANZIERUNGSQUELLEN.....	14
4.3 ALTERNATIVE FINANZIERUNGSQUELLEN.....	14
4.4 LANDKARTE DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH.....	15
4.5 ABWICKLUNGSSTELLEN.....	15
4.6 VERTRAULICHKEIT DER ÜBERMITTELTEN DATEN.....	15
5 CHANCEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRTSCHAFT UND DIE ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN.....	16
ANHANG.....	17
I. KRITERIENKATALOG.....	17
II. SKIZZIERUNG DER LANDKARTE DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH (VORLAGE ZUM JÄHRLICHEN BERICHT).....	18
III. MATRIX ZUR ERHÖHUNG DER EFFEKTIVITÄT, EFFIZIENZ, TRANSPARENZ UND KOHÄRENZ ÖSTERREICHS IM RAHMEN DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG.....	19

1 EINFÜHRUNG

1. Im Prozess unter dem Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC) spielen Fragen der internationalen Klimafinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle. Im Copenhagen Accord sagten die Industriestaaten zu, in den Jahren 2010 bis 2012 30 Milliarden US-Dollar für eine Anschubfinanzierung (Fast Start Finance) und 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für klimarelevante Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung (mitigation) und der Anpassung (adaptation) bereitzustellen.
2. Im Vortrag an den Ministerrat über die österreichische Delegation für die 18. Konferenz der Vertragsparteien zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 18) (GZ. BMEIA-EU.3.19.49/0052-III.6/2012) bekannte sich Österreich zum Ziel der entwickelten Länder, bis 2020 im Kontext signifikanter Emissionsreduktionsmaßnahmen in Entwicklungsländern zusammen jährlich 100 Milliarden US-Dollar an Mitteln aufzustellen. Diese Mittel können aus einer Vielfalt an Quellen – öffentliche, private, bilaterale, multilaterale sowie alternative Quellen – stammen.
3. Das für die Koordinierung zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) wurde aufgefordert, „[i]m Hinblick auf die internationale Klimafinanzierung für die Periode 2013-2020 [...] im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts (BMF, BMeiA) auf Basis der Ergebnisse von Doha bis April 2013 eine österreichische Klimafinanzierungsstrategie [zu] erarbeiten“.
4. Die Zusage Österreichs, seinen Beitrag von insgesamt 120 Millionen Euro zum Anteil der von der EU im Rahmen der Kopenhagener Vereinbarung 2009 zugesagten, freiwilligen Finanzmitteln für die Anschubfinanzierung für die Jahre 2010 bis 2012 zu leisten, wurde dem Beschluss des Ministerrats folgend in Zusammenarbeit des BMLFUW, des BMF und des BMeiA erfüllt.
5. Mit Beschluss der COP 18 (Entscheidung 1/CP.18) wurden die entwickelten Vertragsparteien eingeladen, bei der COP 19 im November 2013 über ihre diesbezüglichen Strategien und Herangehensweisen zu informieren. Ziel ist gemäß dem Beschluss der COP 16 die Mobilisierung ansteigender Klimafinanzierungsströme, um die 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 im Zusammenhang mit wirkungsvollen Emissionsminderungsprogrammen und Transparenz bei der Umsetzung zu erreichen.
6. Diese Parteien werden zudem ermuntert, die Klimafinanzierung aus einer Vielfalt von Quellen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel von 100 Milliarden US-Dollar im Jahr 2020 zu erhöhen und ihre Anstrengungen zu steigern, um in den Jahren 2013 bis 2015 Mittel zumindest im jährlichen Durchschnitt der FSF-Periode bereitzustellen (Entscheidung 1/CP.18). Das bedeutet für Österreich, dass im Zeitraum 2013 bis 2015 ein jährlicher Beitrag von 40 Millionen Euro (Jahresmittel aus der FSF-Verpflichtung 2010 bis 2012) impliziert ist, der sich voraussichtlich kontinuierlich steigern wird.

7. Der Betrachtungszeitraum des gegenständlichen strategischen Leitfadens umfasst die Jahre 2013 bis 2020. Zentrales Ziel ist die Klärung des österreichischen Beitrags zur langfristigen Klimafinanzierung (100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020) sowie der Beiträge aus privaten und alternativen Quellen.
8. Der strategische Leitfaden bezieht sich auf Finanzströme, die aus öffentlichen und privaten Quellen stammen, jedoch exklusive der öffentlichen Mittel, die für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Entwicklungsländern aufgewendet werden. Jedenfalls sind alle Mittel, die mit den DAC-Markern für Emissionsminderung und Anpassungsmaßnahmen gekennzeichnet sind, anzurechnen.
9. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bündelung internationaler Anstrengungen zum Schutz des Weltklimas und zur Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels sind angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)¹ und der neuesten Studien von Institutionen wie der Weltbank² und dem World Resources Institute³ offensichtlich. Als Folgen des Temperaturanstiegs identifiziert das IPCC die Abnahme von Eis in der Arktis, die Abnahme von schneebedeckter Erdoberfläche, verlängerte Vegetationsperioden, die Veränderung des Salzgehalts im Ozean, den Anstieg des Meeresspiegels, die Versauerung der Meere, die Verschiebung von Niederschlagszonen und die Häufung sowie Intensitätssteigerung von Extremereignissen wie Hitzewellen, Dürren, Starkniederschlägen und tropische Stürme. Das Verbreitungsgebiet von Tier- und Pflanzenarten verschiebt sich polwärts bzw. in höhere Berglagen. Regenarme Gebiete haben weniger Niederschlag zu erwarten, feuchtere Gebiete haben mehr zu erwarten. Die künftigen Kosten des Nicht-Handelns übersteigen die Kosten für rasche und einschneidende Maßnahmen bei Weitem.⁴
10. Vor diesem Hintergrund legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten dem Ministerrat eine „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 - Strategischer Leitfaden“ vor.

¹ 4. Sachstandsbericht 2007; 5. Sachstandsbericht in Vorbereitung, http://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_and_data_reports.shtml

² Turn Down the Heat: Why a 4°C warmer world must be avoided, 2012, http://climatechange.worldbank.org/sites/default/files/Turn_Down_the_heat_Why_a_4_degree_centrigrade_warmer_world_must_be_avoided.pdf

³ zB Fact Sheet: 2012, A Year of Record-Breaking Extreme Weather and Climate, <http://www.wri.org/publication/connection-between-climate-change-and-recent-extreme-weather-events>

⁴ Vgl. auch Grünbuch Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0354de01.pdf

2 INTERNATIONALER UND EUROPÄISCHER KONTEXT

2.1 INERNATIONALER KONTEXT

11. Dem durch den Menschen verursachten Klimawandel und seinen Hintergründen wurde 1992 am Weltgipfel von Rio de Janeiro (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung) durch die Annahme der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) erstmals Rechnung getragen. Die jährlich stattfindenden Vertragsparteienkonferenzen (Conference of the Parties, COP) sollen die Umsetzung des Übereinkommens vorantreiben und neue rechtliche Formen der Zusammenarbeit erarbeiten. Auf der COP 3 wurde 1997 das Kyoto-Protokoll beschlossen, welches, 2005 in Kraft getreten, erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern festlegt.
12. Vom Prinzip der „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten“ der Vertragsparteien gemäß Artikel 3 der UNFCCC geleitet, wurde im Übereinkommen selbst und daher auch im Kyoto-Protokoll eine Zweiteilung der Staatengemeinschaft in Annex I (entwickelte Länder) und Nicht-Annex I (Entwicklungsländer) Staaten vorgenommen.
13. Artikel 4 der UNFCCC enthält finanzielle Verpflichtungen, die sowohl mit der Erfüllung der Treibhausgasreduktionsziele als auch mit Leistungen von Industriestaaten an Entwicklungsländer verbunden sind.
14. Bei der Finanzierung von Klimawandelmaßnahmen stand historisch gesehen zuerst der Begriff *mitigation* im Vordergrund. Mitigation beschreibt die aktive Verringerung der Treibhausgasemissionen, um deren Auswirkungen auf den Klimawandel zu reduzieren, zielt also auf Maßnahmen ab, die jetzt gesetzt werden, um in der Zukunft ihre Wirkung zu entfalten.
15. Vor dem Hintergrund der weiterhin stark steigenden Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre muss zunehmend Gewicht auf die Klimawandelauswirkungen und ihre finanziellen Folgen gelegt werden. Die Bereiche *mitigation* und *Anpassung* stehen nunmehr in ausgewogener Weise im Fokus der Klimafinanzierung. Anpassung umfasst unter anderem jene Maßnahmen, die sich mit der Verhinderung sowie der Beseitigung von bereits eingetretenen Schäden bis zur akuten Behebung kontinuierlich wachsender Probleme (zB Wüstenbildung) beschäftigen. Ausdruck fanden diese Herausforderungen im „Nairobi Work Programme“ der COP 12.
16. Wie in der Einführung dargestellt, wurde mit der COP 15 in Kopenhagen (Dänemark) 2009 eine neue Phase des internationalen Prozesses eingeleitet. Im „Copenhagen Accord“ sagten die Regierungschefs der Industriestaaten 30 Milliarden US-Dollar für eine Anschubfinanzierung in den Jahren 2010 bis 2012 (Fast Start Finance) zu und versprachen ebenso, 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 bereitzustellen. Diese Zusage ergab in der Folge eine kumulierte Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten in der Höhe von 7,2 Milliarden Euro und für Österreich von 120 Millionen Euro in den Jahren 2010 bis 2012.

17. Im Rahmen der COP 16 in Cancún (Mexiko) im Jahr 2010 wurde die Zusage der Industriestaaten über 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 formal beschlossen und gleichzeitig definiert, dass der Anstieg der weltweiten Temperatur unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten werden soll.
18. Die COP 16 sah die Errichtung eines „Green Climate Fund (GCF)“ vor, der nach der bereits 1994 erfolgten Einrichtung der „Global Environment Facility (GEF)“ in Zukunft eine zentrale Plattform für die Entwicklung und Finanzierung der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen bereitstellen soll.
19. Im Jahr 2011 wurde auf der COP 17 in Durban (Südafrika) die aktuelle Phase des Klimaprozesses im „Durban Package“ zusammengefasst. Die „Ad Hoc Working Group on the Durban Platform for Enhanced Action“ (ADP) wurde eingerichtet, um bis 2015 ein globales, rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen für alle Vertragsparteien zu erarbeiten. Durch die Verabschiedung des Abkommens 2015 soll dessen Ratifizierung und Inkrafttreten bis spätestens 2020 ermöglicht werden. Um sicherzustellen, dass auch zwischen dem Ende der 1. Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls mit 31. Dezember 2012 und 2020 ein internationaler Rechtsrahmen für die Weiterführung der Anstrengungen der Staatengemeinschaft zum Klimaschutz besteht, wurde die 2. Verpflichtungsperiode 2013-2020 in Durban grundsätzlich und auf der COP 18 in Doha 2012 endgültig beschlossen und mit dem Abschluss der „Ad hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention“ auch ein Rahmen für weitere Aktivitäten aller Vertragsparteien geschaffen.
20. Das „Doha Climate Gateway“ als Ergebnis der COP 18 deutet klar an, dass die positive Entwicklung der Verhandlungen für das ADP-Abkommen wesentlich von der glaubwürdigen Umsetzung der finanziellen Verpflichtungen durch die Industriestaaten abhängen wird.
21. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2020 sind folgende Textpassagen (Paragraphen 66 bis 69) der Entscheidung 1/CP.18 („Agreed outcome pursuant to the Bali Action Plan“) zentral:

66. Urges all developed country Parties to scale up climate finance from a wide variety of sources, public and private, bilateral and multilateral, including alternative sources, to the joint goal of mobilizing USD 100 billion per year by 2020;

67. Invites developed country Parties to submit, by the nineteenth session of the Conference of the Parties, information on their strategies and approaches for mobilizing scaled-up climate finance to USD 100 billion per year by 2020 in the context of meaningful mitigation actions and transparency on implementation;

68. Encourages developed country Parties to further increase their efforts to provide resources of at least to the average annual level of the fast-start finance period for 2013-2015;

69. Decides to extend the work programme on long-term finance for one year to the end of 2013, with the aim of informing developed country Parties in their efforts to identify pathways for mobilizing the scaling up of climate finance to USD 100 billion per year by 2020 from public, private and alternative sources in the context of meaningful mitigation actions and transparency on implementation, and informing Parties in enhancing their enabling environments and policy frameworks to facilitate the mobilisation and effective deployment of climate finance in developing countries;

2.2 FELDER DER KLIMAFINANZIERUNG

22. Im Verlauf der UNFCCC Verhandlungen wurden Instrumente und Mechanismen [zB Clean Development – Mechanismus (CDM)] sowie Aktionsfelder [u.a. Reducing Emissions from Deforestation and Degradation (REDD+)] entwickelt bzw. identifiziert, die einen Beitrag zur Klimafinanzierung liefern.
23. Die Diskussionen zu REDD+ wurden im Jahr 2005 von einer Koalition walddreicher Entwicklungsländer initiiert, mit der Forderung, den Bereich Entwaldung, der für ca. 20% der aktuellen globalen THG-Emissionen verantwortlich ist, stärker in der internationalen Klimadebatte zu verankern. Das Thema wurde von vielen Vertragsparteien positiv aufgenommen und hat das Potential, eine Brücke zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Länder zu schlagen, weshalb es ein wichtiger Baustein des zukünftigen Klimaabkommens werden wird.
24. In der Klimafinanzierungsmatrix ist neben *mitigation*, *adaptation* und *REDD+* der Bereich *capacity building* als integrierte und begleitende Maßnahme von Bedeutung. Kapazitätsaufbau steht neben Weiterbildung, Personal- und Organisationsentwicklung im Klimakontext vor allem für die Hilfe zur Selbsthilfe. Um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es qualifizierter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort.
25. Beim Transformationsprozess von Entwicklungsländern sollen Technologien zum Einsatz kommen, welche eine klimagerechtere und nachhaltige Entwicklung ermöglichen und ein „lock in“ von emissionsintensiven Technologien vermeiden sollen. Eine Facette wurde durch die Einrichtung des Climate Technology Center and Network (CTCN) bei der COP 17 in Durban (Südafrika) in Angriff genommen.

2.3 EU KONTEXT

26. Im März 2007 bekräftigte der Europäische Rat (ER), dass absolute Emissionsreduktionsverpflichtungen die Basis eines Kohlenstoffmarktes bilden und die entwickelten Länder hierbei weiterhin die Vorreiterrolle übernehmen sollten, indem sie sich verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gemeinsam in einer Größenordnung von 30% gegenüber 1990 zu verringern. Das Ziel sollte darüber hinaus sein, die Emissionen dieser Länder bis 2050 gemeinsam um 60 bis 80% gegenüber 1990 zu verringern.
27. In diesem Zusammenhang definierte der ER das Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 30% zu reduzieren und auf diese Weise zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten. Zudem beschloss der ER die unabhängige Verpflichtung der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20% gegenüber 1990 zu reduzieren.

- 28.** Im Rahmen des EU Klima- und Energiepakets 2008 wurden
- a. eine Entscheidung betreffend die Aufteilung des Treibhausgasemissionsziels 2020 von minus 20% gegenüber 1990 auf die Mitgliedstaaten,
 - b. eine Revision des Emissionshandelssystems ab 2013,
 - c. eine Richtlinie zur Umsetzung des Erneuerbaren-Ziels und
 - d. eine Richtlinie über die geologische Speicherung von CO₂ beschlossen.
- 29.** In der Mitteilung „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050“ ("Roadmap 2050") vom März 2011 legte die Europäische Kommission die Hauptelemente der Klimapolitik der EU bis 2050 vor.
- 30.** Bei der COP 18 2012 wurde die 2. Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls angenommen, in der die EU in Entsprechung der Beschlüsse der ER ein Emissionsreduktionsziel von 20% gegenüber 1990 für die Periode 2013 bis 2020 zusagte.
- 31.** Ein globales, rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen (vergleiche Absatz 19) hat oberste Priorität für die EU und ihre Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang ist eine transparente Planung und Darstellung der Finanzierung dieser internationalen Klimaverpflichtungen unverzichtbar. Bei den nächsten Vertragsparteienkonferenzen müssen daher auch in diesem Bereich Weichenstellungen im Hinblick auf das Abkommen 2015 vorgenommen werden.
- 32.** Die FSF-Zusage von Kopenhagen wurde vom ER sowie von verschiedenen Ratsformationen mehrfach bestätigt, beispielsweise in den Schlussfolgerungen vom 15. März 2010: „REAFFIRMS the EU's and its Member States' commitment to contribute EUR 2.4 billion annually over the period 2010-2012“ und 14. Oktober 2010 (Umwelt), bzw. 16. März 2010, 8. November 2011 und 13. November 2012 (ECOFIN).

3 ZIELE UND AUFGABEN

- 33.** Primäres Ziel dieses strategischen Leitfadens ist es, einen Rahmen dafür zu schaffen, dass Österreich zukünftige rechtliche Verpflichtungen der internationalen Klimafinanzierung möglichst effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt. Es liegt im Interesse Österreichs, sich diesem Thema zu widmen, um einen Beitrag zur Stabilisierung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu leisten, damit gefährliche oder nachteilige Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden und hohe Kosten des Nicht-Handelns, die durch notwendige Anpassungs- und Schadensbehebungsmaßnahmen entstehen, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sind drei Leitprinzipien für die Umsetzung des strategischen Leitfadens maßgeblich:
- a. output-orientierter Fokus der Klimafinanzierungsprojekte;
 - b. stärkere Ausrichtung auf innovative, sichere und nachhaltige Low-Carbon-Technologien (inkl. Anpassungstechnologien);
 - c. eine stärkere Rolle Österreichs bei der strategischen Ausrichtung der globalen Klimafinanzierung. In diesem Zusammenhang ist eine verstärkte strategische Berücksichtigung der technologischen Innovationskraft des privaten Sektors unabdingbar.
- 34.** Die komplexe Materie der internationalen Klimafinanzierung verlangt flexible Konzepte, die sowohl internationale wie auch nationale Rahmenbedingungen berücksichtigen müssen. Die Klimafinanzierungsstrategie stellt in diesem Zusammenhang den strukturellen Rahmen dar, der die verschiedenen Quellen - öffentliche, private, bilaterale, multilaterale, alternative - von klimarelevanten Mitteln auf nationaler Ebene umfasst und die Abwicklungswege darstellt.
- 35.** Die Beiträge zum österreichischen Anteil an der Fast Start Finanzierung für die Jahre 2010 bis 2012 in Höhe von 120 Millionen Euro stammten aus Mitteln des BMLFUW, des BMF und des BMeiA.
- 36.** Vor dem Hintergrund des Anspruchs an die entwickelten Länder, ansteigende Klimafinanzierungsströme zu mobilisieren, um die 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 im Zusammenhang mit wirkungsvollen Emissionsminderungsprogrammen und Transparenz bei der Umsetzung zu erreichen, und des daraus resultierenden ansteigenden Finanzierungsdrucks ist es erforderlich, auch neue und bisher nicht genützte Quellen und Kanäle zu erschließen.
- 37.** Der Themenbereich „internationale Klimafinanzierung“ sollte auch als Chance für Österreich und seine Wirtschaft wahrgenommen werden, beispielsweise für den Export „grüner Technologien“.

- 38.** Öffentliche Klimafinanzierungsströme, die über den Bundeshaushalt finanziert werden, sind innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmens zu bedecken. Wenngleich das vorliegende Dokument explizit kein Präjudiz für die Budgets betroffener Ressorts darstellt, ist es dennoch erforderlich, u.a. bei der Programmierung multilateraler und bilateraler Finanzierungs- und Entwicklungsprojekte auf Kompatibilität und Kohärenz mit der Thematik „Klimafinanzierung“ Bedacht zu nehmen. Das Mainstreaming von Klimaschutz und damit auch internationaler Klimafinanzierung in politische Entscheidungen ist Grundlage für eine effektive, effiziente und transparente Erfüllung aller Verpflichtungen unter der UNFCCC. Die betroffenen Ressorts kommen daher überein, bestehende Anrechnungspotentiale dem BMLFUW mitzuteilen.
- 39.** Bereits bestehende Anrechnungs- und Finanzierungskanäle sollen nach Möglichkeit weitergeführt werden. Zentral ist hierbei die Kooperation der im Ministerratsvortrag angesprochenen Ministerien, also des BMLFUW, des BMF und des BMeiA. Die strategische Ausrichtung bestehender Programme und Strategien hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit und der österreichischen Beiträge zu internationalen Finanzierungsinstitutionen (Strategischer Leitfaden Umwelt und Entwicklung, Dreijahresprogramm der EZA, Strategischer Leitfaden des BMF für Internationale Finanzinstitutionen) soll weiterhin bzw. verstärkt auf klimarelevante und als Klimafinanzierung unter der UNFCCC anrechenbare Vorhaben abstellen, ohne dabei andere wichtige Ziele zu vernachlässigen. Die Schwerpunktsetzung von Programmen und Projekten sowie die inhaltliche Projektgestaltung sollen kompatibel mit den Anforderungen der internationalen Klimafinanzierung gestaltet werden. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, indikative Ziele (vergleiche dazu auch die Matrix in Anhang III) festzulegen. Jedenfalls soll bei der Entscheidung über die Finanzierung und Unterstützung von Vorhaben besonderes Augenmerk auf die Klimarelevanz u.a. im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gelegt werden (beispielsweise sollen mit CO₂-intensiven Brennstoffen betriebene Anlagen grundsätzlich nicht gefördert werden).
- 40.** Erforderlich ist jedenfalls eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren. Diese Zusammenarbeit umfasst einen regelmäßigen Informationsaustausch über
- a. internationale Entwicklungen,
 - b. die Identifizierung von möglichen Quellen („wide variety of sources“),
 - c. Fragen der ODA-Anrechenbarkeit,
 - d. eine regelmäßige Bestandsaufnahme aller Geber über anrechenbare Projekte,
 - e. einen ad-hoc Austausch bei Fragen der Anrechenbarkeit und Projektgestaltung und
 - f. nach Bedarf weitere Themenfelder u.a. Organisation und Verantwortlichkeiten.

41. Um die innerstaatliche Koordination zu optimieren, richtet das koordinierende BMLFUW eine „Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung“ (AGIK) ein. Die AGIK ist für die Umsetzung der Matrix in Anhang III verantwortlich. Sie kann zu bestimmten Themen externe Expertinnen und Stakeholder zuziehen. Für die Dauer der Gültigkeit der Klimafinanzierungsstrategie und auf Basis der Erkenntnisse der einzurichtenden AGIK kommen die betroffenen Ressorts unter der Koordination des BMLFUW überein, bis zum 15. April des Folgejahres über die erreichten Fortschritte zu berichten, allfällige Fehlentwicklungen aufzuzeigen und Empfehlungen für eine budgetschonende Zielerreichung vorzulegen.
42. Eine bedeutende Rolle des strategischen Leitfadens ist es, mögliche Hebelwirkungen von öffentlichen Mitteln auf die Bereitstellung von privaten Mitteln zu identifizieren und diese Möglichkeiten gezielt auszubauen und einzusetzen. Die Identifizierung dieser Akteurinnen und der Aufbau von Schnittstellen sollen seitens der drei beteiligten Ressorts in Zusammenarbeit mit BMWWF, BMVIT sowie potentiell betroffenen Gebietskörperschaften erfolgen.
43. Auf Basis der Meldungen der Ressorts (siehe Absatz 51) erfolgt die Zusammenfassung der klimafinanzierungsspezifischen Daten durch das BMLFUW.
44. Um die nationalen Klimafinanzierungspotentiale optimal koordinieren zu können, ist eine kohärente Arbeitsdefinition des Begriffs Klimafinanzierung notwendig. Die AGIK wird einen entsprechenden Entwurf spätestens bis Sommer 2014 erarbeiten und zur Abstimmung dem BMLFUW, dem BMF und dem BMeiA vorlegen. Die Definition erfolgt auf Basis eines Kriterienkatalogs (siehe Anhang I), der u.a. die Fragen hinsichtlich der ODA-Anrechenbarkeit, der Hebelszenarien sowie der Anrechenbarkeit und Erfassung privater Finanzierungsströme regelt.
45. Vor dem Hintergrund des für das Jahr 2015 geplanten globalen Klimaabkommens ist die gegenständliche Klimafinanzierungsstrategie spätestens im Frühjahr 2016 zu evaluieren und anzupassen.

4 PROZESS

46. Für eine effektive Koordination der nationalen Klimafinanzierungspotentiale gilt es – unter Bezugnahme auf die Absatz 33 bis 45 – den Prozess zur Finanzierung, Abwicklung, Erfassung, Meldung und Evaluierung nationaler Klimafinanzierungsströme zu optimieren.
47. Gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union⁵ sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit dies im Rahmen des UNFCCC relevant bzw. anwendbar ist, quantitative Angaben über Finanzflüsse auf der Basis der vom Entwicklungsausschuss der OECD eingeführten so genannten "Rio-Marker" für Klimaschutzunterstützung und Anpassungsunterstützung sowie methodologische Informationen über die Anwendung der klimawandelbezogenen Rio-Marker-Methodik zu übermitteln. Wenn Informationen über mobilisierte private Finanzflüsse übermittelt werden, so müssen diese Angaben die für die Datenermittlung angewandten Definitionen und Methodologien umfassen. Gemäß der Verordnung sollen die übermittelten Informationen über geleistete Unterstützung Angaben über die Unterstützung für Klimaschutz, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer sowie, soweit möglich, Angaben darüber enthalten, ob es sich um neue und zusätzliche Finanzmittel handelt.
48. *Österreichische Finanzierungsquellen* im Sinne der vorliegenden Klimafinanzierungsstrategie umfassen öffentliche, private (gehebelte) sowie alternative Finanzierungsströme.
49. Solange keine unionsrechtliche bzw. völkerrechtliche Festlegung der klimafinanzierungsspezifischen Anrechenbarkeit der Finanzierungsquellen gemäß Absatz 48 vorliegt, kommen die betroffenen Ressorts überein, dass folgende Finanzierungskanäle als für den *österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung* anrechenbar gelten:
- a. öffentliche Finanzierungsquellen gemäß den Absatz 50 bis 52, sofern die Bestimmungen des in Anhang I festgehaltenen Kriterienkatalogs erfüllt sind,
 - b. gehebelte private Finanzierungsflüsse, sofern der hebelnde öffentliche Anteil – im Sinne von a) – anrechenbar ist, und
 - c. alternative Finanzierungsflüsse, wenn die Bestimmungen gemäß dem Kriterienkatalog erfüllt sind sowie die Erfassbarkeit durch die für die Datensammlung zuständige Stelle gegeben ist.

⁵ Diese Verordnung wurde im Mitentscheidungsverfahren angenommen und wird im 1. Halbjahr 2013 in Kraft treten.

4.1 ÖFFENTLICHE FINANZIERUNGSQUELLEN

50. Die Kanäle der österreichischen Klimafinanzierung beziehen sich auf die unterschiedlichen Abwicklungsstränge. Für öffentliche Finanzierungsquellen beginnt die Abwicklungsphase mit der Programmierung durch das betroffene Ressort und endet mit der Erfassung im Zuge der Monitoring-Phase (siehe Anhang II).
51. Unter Bezugnahme auf Absatz 38 ist für Mittel des Bundeshaushaltes im Rahmen des Abwicklungsprozesses – jedoch ohne budgetäres Präjudiz – auf die Anrechenbarkeit als „Klimafinanzierungsmaßnahme“ im Sinne des beigefügten Kriterienkatalogs zu achten. Die betroffenen Ressorts kommen zudem überein, mögliche Klimafinanzierungspotentiale möglichst zeitnah der Sektion I des BMLFUW (Allgemeine Umweltpolitik) mitzuteilen. Die Angaben der Ressorts sind lediglich indikativ und binden die betroffenen Stellen nicht.
52. Analog zum bewährten Vorgehen im Rahmen der Fast-Start Finanzierung erfolgt die (Zwischen-)Erfassung der jährlich vereinbarten Klimafinanzierungsströme durch die jeweils betroffenen Ressorts. Die betroffenen Ressorts kommen in diesem Zusammenhang überein, auf die Erfassung sämtlicher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anrechnungspotentiale zu achten und diese Daten (ex post) bis spätestens 10. Februar des Folgejahres der Sektion I des BMLFUW als die für die Datensammlung zuständige Stelle zu übermitteln. Die endgültige Meldung des österreichischen Beitrages zur internationalen Klimafinanzierung als Summe aller anrechenbaren Finanzierungsquellen gemäß Absatz 48 erfolgt durch das für den Monterrey-Prozess zuständige BMeiA.

4.2 PRIVATE FINANZIERUNGSQUELLEN

53. Im Hinblick auf klimafinanzierungsspezifische Hebelszenarien erfolgt die Erfassung und Darstellung der gehebelten Mittel durch die Abwicklungsstelle bzw. das für die Erfassung des öffentlichen Mittelanteils zuständige Ressort. Analog zu Absatz 52 werden die hierbei erfassten, gehebelten privaten Klimafinanzierungsflüsse der Sektion I des BMLFUW übermittelt.

4.3 ALTERNATIVE FINANZIERUNGSQUELLEN

54. Die bis dato vorliegenden, für die UNFCCC-Verhandlungen relevanten Berichte zur internationalen Klimafinanzierung [u.a. Report der High-Level-AGF der UN (November 2010), Klimafinanzierungsreport der Weltbank für die G20–Finanzminister (Oktober 2010)] führen zahlreiche alternative Finanzierungsquellen an. Im Hinblick auf die Anrechenbarkeit alternativer Finanzierungsströme ist auf die Erkenntnisse dieser für die internationalen UNFCCC-Verhandlungen wesentlichen Dokumente zu achten.
55. Alternative Klimafinanzierungsströme haben den Bestimmungen gemäß Absatz 49 zu genügen. Kann die Anrechenbarkeit eines Finanzierungsstroms nicht zweifelsfrei beurteilt werden, so hat das im Sinne von Absatz 52 für die Datensammlung zuständige BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF über die Anrechenbarkeit des betreffenden Projekts zu entscheiden.

4.4 LANDKARTE DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH

56. Auf Basis der Erkenntnisse der AGIK und im Rahmen des gemäß Absatz 41 jährlich zu erstellenden Berichts erfolgt im Sinne des Kriteriums der Transparenz eine aktualisierte Darstellung der *Landkarte der internationalen Klimafinanzierung in Österreich* (siehe skizzenhafte Vorlage in Anhang II). Diese Landkarte bildet u.a. folgende Informationen ab:
- a. die benutzten Finanzierungsquellen (öffentlich, alternativ, privat);
 - b. die involvierten Gebietskörperschaftsebenen sowie Ministerien;
 - c. die benutzten Abwicklungsstellen sowie sonstige Institutionen;
 - d. die Höhe und finanzielle Natur der einzelnen Klimafinanzierungsströme für den jeweiligen Zeitraum;
 - e. (sofern möglich) die primären Zielgebiete der erfassten Klimafinanzierungsströme;
 - f. den für den jeweiligen Zeitraum erfassten Gesamtbeitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung.

4.5 ABWICKLUNGSSTELLEN

57. Um eine friktionsfreie Abwicklung der Klimafinanzierungsströme zu gewährleisten, ist bei der Bestellung von Abwicklungsstellen darauf zu achten, dass die für die Abwicklung in Frage kommenden Institutionen über ausreichende Sachkenntnisse verfügen. In diesem Zusammenhang ist auf den bisherigen Tätigkeitsbereich der betroffenen Institutionen explizit Bezug zu nehmen.

4.6 VERTRAULICHKEIT DER ÜBERMITTELTEN DATEN

58. Die Ressorts kommen überein, dass im Hinblick auf private und alternative Finanzierungsquellen die Sicherstellung der Vertraulichkeit der erhaltenen Daten Aufgabe der erfassenden Stellen (Ressorts, Abwicklungsstellen) ist. Insbesondere im Zusammenhang mit sensiblen, personenbezogenen Daten ist eine ausreichende Anonymisierung zu garantieren. Die Angabe von projektbezogenen Daten hat jedoch im für die österreichische Meldung erforderlichen Ausmaß zu erfolgen.

5 CHANCEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRTSCHAFT UND DIE ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN

59. Die betroffenen Ressorts halten fest, dass Projekte die im Sinne des Absatz 49 anrechenbar sind, wesentliche Marktchancen und Entwicklungspotentiale für Vertreterinnen und Vertreter der österreichischen Volkswirtschaft darstellen bzw. repräsentieren. Dies umfasst insbesondere Potentiale in den Sektoren „Technologieexport bzw. -kooperation“ für die Schwerpunkte Erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz, Treibhausreduktionen im Gebäudesektor sowie Wildwasserverbauung und Lawinenschutz. Im Hinblick auf die internationale Kooperation im Klima- und Waldbereich bietet REDD+ Möglichkeiten, Projekte in Entwicklungsländern zu initiieren, die zu einer Reduktion der Emissionen führen bzw. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.
60. Die betroffenen Ressorts unterstreichen in diesem Zusammenhang, dass gerade im Hinblick auf Schwellenländer, Kooperationen zur Verbreitung von sicheren und nachhaltigen Low Carbon Technologien hohes Wachstumspotential für österreichische Unternehmen aufweisen. Vor dem Hintergrund der bis dato guten Positionierung Österreichs im Umwelttechnologiesektor vermag eine verstärkte Einbindung österreichischer Unternehmen in Klimafinanzierungsprogramme daher neue Arbeitsplätze („green jobs“) zu schaffen oder bereits vorhandene zu stützen, beim Aufbau neuer Märkte zu helfen sowie den nationalen Export anzukurbeln und die Positionierung Österreichs in klima- und energiespezifischen Technologien auszubauen.
61. Um sicherzustellen, dass die klimafinanzierungsspezifischen Synergiepotentiale zwischen öffentlichen Programmen (u.a. die Entwicklungszusammenarbeit) und dem privatwirtschaftlichen Sektor optimal genutzt werden können, ist es Aufgabe aller beteiligten Ressorts, sämtliche im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Kooperationsmöglichkeiten mit dem privaten Sektor zu erfassen und der AGIK mitzuteilen.
62. Vor diesem Hintergrund obliegt es der AGIK, im Sinne des Absatz 41 über mögliche Potentiale für die österreichische Volkswirtschaft zu berichten. Zu diesem Zwecke kann die AGIK externe Expertinnen und Experten sowie weitere Stakeholder hinzuziehen.

ANHANG

I. KRITERIENKATALOG

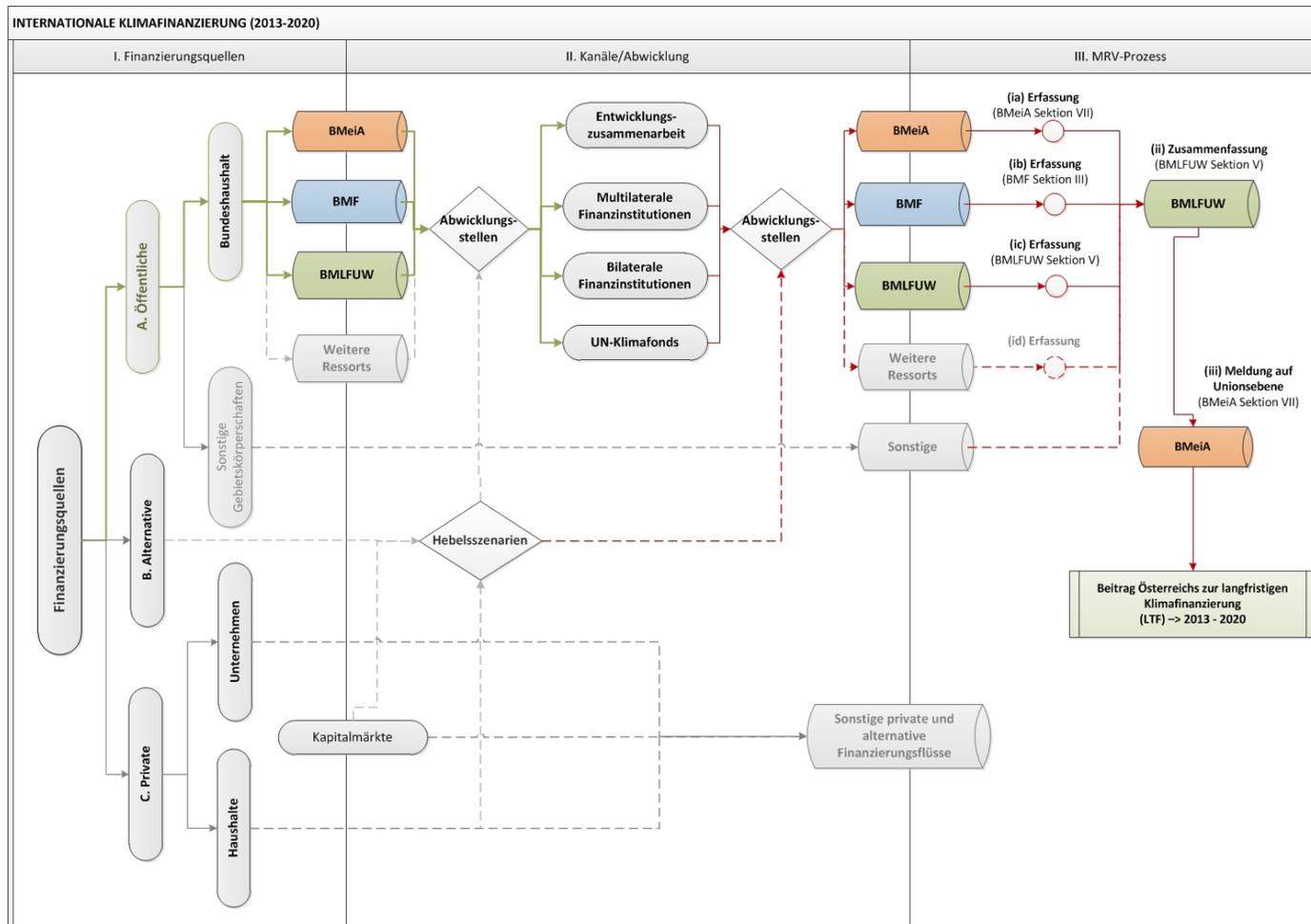
Die unter Absatz 48 angeführten Finanzierungsquellen unterliegen im Sinne des Absatz 49 den Kriterien der Erfassbarkeit und der Anrechenbarkeit. Folgende weitere Kriterien gelten in diesem Zusammenhang:

- eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen *mitigation* (Emissionsminderung), *adaptation* (Anpassung) und/oder *REDD+* (Verminderung tropischer Entwaldung) muss gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten;
- bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln ist auf das Kriterium der größtmöglichen ODA-Anrechenbarkeit abzustellen;
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes;
- um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort;
- Sicherstellung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems (in den betroffenen Ressorts) zur Erfassung und Evaluierung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Klimafinanzierungsströme.

Des Weiteren soll – ohne bindende präjudizielle Wirkung für die beteiligten Ressorts – auf folgende Aspekte geachtet werden:

- der Beitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung umfasst, nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis, Klimafinanzierungsströme zu *mitigation*, *adaptation* und *REDD+*;
- vor dem Hintergrund der direkten Verknüpfung zwischen zeitnahen Treibhausgasreduktions-Projekten und geringeren Anpassungskosten in der Zukunft ist insbesondere auf einen Mindestanteil an *mitigation*-Projekten zu achten;
- Identifikation von Synergiepotentialen hinsichtlich Entwicklungszusammenarbeit, Technologietransfer und Low Carbon-Strategien;
- Identifikation von Synergiepotentialen mit österreichischen Unternehmen.

II. SKIZZIERUNG DER LANDKARTE DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG IN ÖSTERREICH (VORLAGE ZUM JÄHRLICHEN BERICHT)



Anmerkung: Bereits aktivierte Finanzierungskanäle sind mit einer dicken, grünen Linie markiert; Potentiale sind mittels unterbrochener, Meldungen mittels roter Linie angedeutet.

III. MATRIX ZUR ERHÖHUNG DER EFFEKTIVITÄT, EFFIZIENZ, TRANSPARENZ UND KOHÄRENZ ÖSTERREICHS IM RAHMEN DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG

Komponente: Resultate:	Identifizierung von Finanzierungsquellen	Identifizierung von Hebelszenarien	Entwicklung quantitativer Klimafinanzierungsziele	Ex-ante Planung und Politikkohärenz	Anwendung und Weiterentwicklung der DAC-Klimamarker	Abwicklung von Projekten, Programmen und Beteiligungen (PPB)	Ex-post Bericht-erstattung
Auswirkungen	<i>Erhöhte Effektivität, Effizienz, Transparenz und Kohärenz Österreichs im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung</i>						
Ergebnisse	Verbessertes Verständnis der Finanzierungsquellen	Klarheit über mögliche Hebelszenarien	Aufnahme quantitativer (indikativer) Klimafinanzierungsziele im Rahmen einer Evaluierung der Klimafinanzierungsstrategie	Rückgang klimaschädigender Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung der Projektgestaltung in Hinblick auf die DAC-Klimamarker Ö Position für mögliche Verbesserungen des Markersystems 	Erhöhte Kosteneffektivität	Österreich verbessert seine Reputation als internationaler Partner
Zwischenergebnisse	Mehr Information über primäre Finanzierungsquellen	Mehr Information über private und alternative Finanzierungsquellen	-	Vermeidung der Neufinanzierung von High Carbon Projekten	Verbessertes Verständnis aller mit der Projektgestaltung befasster Stakeholder in Ö betreffend Anwendung der DAC-Klimamarker	Mainstreaming von Klimaschutz im Portfoliomanagement	Verringerung des Administrationsaufwandes
Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Definition von Finanzierungsquellen Liste von Finanzierungsquellen 	<ul style="list-style-type: none"> Definition von Hebelszenarien Beispiele für Hebelszenarien 	Liste mit Anregungen für quantitative österreichische Klimafinanzierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung effektiver PPB im Sinne des Kriterienkataloges 	<ul style="list-style-type: none"> Checkliste zur Anwendung der DAC-Marker Liste mit Anregungen für Verbesserungen des Markersystems 	<ul style="list-style-type: none"> Aufstockung laufender PPB Dotierung neuer PPB 	<ul style="list-style-type: none"> Kriterienkatalog für die Anrechenbarkeit Liste aller Maßnahmen
Aktivitäten/ Inputs	<ul style="list-style-type: none"> Auswertung der bisherigen Finanzierungsquellen Informationsaustausch 	Stakeholder-Dialog zur Erschließung neuer Finanzierungsquellen	Strukturierter Dialog zwischen BMeiA, BMF und BMLFUW unter Einbindung aller zentralen Stakeholder	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation von High Carbon Projekten Berücksichtigung der Klimafinanzierung in den Budgetplanungen 	Strukturierter Dialog zwischen den mit der Projektgestaltung befassten Stakeholdern und den für OECD-DAC zuständigen ExpertInnen	<ul style="list-style-type: none"> Monitoring von und Mitwirkung an PPB Budgetmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung von Anrechnungskriterien Erhebung aller relevanten Maßnahmen
Meilensteine	Jänner 2014	Jänner 2014	2016	Juni 2015	Juni 2014	laufend	laufend



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

www.bmlfuw.gv.at